

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen dargelegt und begründet. Nicht dargestellt sind geänderte Bezüge innerhalb der Satzung, die sich durch geänderte Paragraphen oder Absätze ergeben.

<p align="center">Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 (alt)</p>	<p align="center">Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz (neu)</p>	<p align="center">Begründung der Änderungen</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für: a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz, b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage,</p>	<p>Insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherung sind von der DB regelmäßig, auch kurzfristig, Rückschnitte und Fällungen am Rande des Gleiskörpers erforderlich und durchzuführen. Im Anschluss wird hier ein erneuter Aufwuchs durch Naturverjüngung entstehen.</p>
<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>...</p> <p>(2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurch-</p>	<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>...</p> <p>(2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurch-</p>	

<p>lässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten), c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich, d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder -säcken, Wertstoffsäcken) an Bäumen oder auf Baumscheiben, f) das Befahren und Reparieren des unbefestigten Kronentraufbereiches, g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen, h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.</p> <p>...</p>	<p>lässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten), c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich, d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen) an Bäumen oder auf Baumscheiben, f) das Befahren und Reparieren des unbefestigten Kronentraufbereiches, g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen, h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.</p> <p>...</p>	<p>Da in vielen Bereichen, insbesondere im Innenstadtgebiet, kaum Möglichkeiten für die Ablage von Müll- und Wertstoffsäcken vorhanden ist und diese außerdem i.d.R. kein großes Gewicht aufweisen, sie den Wurzelbereich daher nicht nachhaltig schädigen könnten, werden sie aus der beispielhaften Aufzählung gestrichen.</p>

<p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>...</p> <p>(4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden, d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. <p>(5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.</p>	<p>§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen</p> <p>(1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Nachbehandlung bereits gekappter Kronen c) die Behandlung von Wunden, d) die Beseitigung von Krankheitsherden, e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. <p>(2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.</p> <p>(3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter</p>	<p>Nicht verbotene Handlungen zur Pflege oder Sicherung von Bäumen werden in einem separaten § 5 dargestellt.</p> <p>Außerdem werden zur Entbürokratisierung Arbeiten an Bäumen und deren Wurzelwerk im Bereich gewidmeter Grabfelder ausgenommen.</p>
---	--	--

	Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.	
<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer oder Nutzungsrechte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchsicher ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit</p>	<p>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer oder Nutzungsrechte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchsicher ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit</p>	

<p>zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt,</p> <p>...</p>	<p>zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt, g) geschützte Bäume - gemessen von der Stammmitte - bis zu 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt stocken und eine benachbarte Grundstücksfläche erheblich beeinträchtigen.</p> <p>...</p>	<p>Um Grundstückseigentümern mehr Klarheit in nachbarrechtlichen Fragen in Bezug auf grenznah stockende Bäume zu geben und hier möglichen Konflikten vorzubeugen, wurden entsprechende Regelungen unter dem Buchstaben „g)“ ergänzt.</p>
<p>(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen</p>	<p>(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.</p>	<p>Um dem Antragsteller Erleichterungen zu verschaffen, sollen die Anträge für Ausnahmen oder Befreiungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) und so eine unkompliziertere Abwicklung ermöglicht werden. Außerdem soll auch Versorgungsträgern für notwendige Arbeiten an ihrer Leitungs- bzw. Kabelinfrastruktur eine direkte Antragstellung möglich werden.</p>

<p>(z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.</p> <p>(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8.</p>	<p>Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.</p> <p>(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9. Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.</p>	
<p>§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme-genehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit</p>	<p>§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen</p> <p>(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme-genehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein</p>	<p>Im geänderten Absatz 1 wird dem Änderungsantrag Rechnung getragen, indem der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen von 18 cm mit Drahtballen auf 14 cm mit Drahtballen oder im Container reduziert wird. Hierdurch werden die zu pflanzenden Ersatzbäume deutlich leichter und so auch für Bürger einfacher zu transportieren und zu pflanzen.</p>

<p>Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.</p> <p>(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p>	<p>Ersatzbaum in handelsüblicher Baum- schulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindest- umfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.</p> <p>(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweck- gebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflan- zungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächen-</p>	<p>Eine weitere Erleichterung ist die Berücksichtigung durchgewachsener Baumhecken, bei der die Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume im Einzelfall reduziert werden kann.</p> <p>Im Absatz 2 wurden Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Ersatzgelder vorgenommen.</p>
--	--	--

<p>(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.</p>	<p>bereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind fachgerecht zu unterhalten, bis sie dauerhaft funktionsfähig sind, und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.</p> <p>(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.</p>	<p>In Absatz 3 werden Formulierungen angepasst.</p> <p>Im neu geschaffenen Absatz 4 werden auf natürliche Weise abgestorbene (z. B. Fichten durch Borkenkäferbefall) oder durch Sturm gefällte Bäume im Einzelfall von einer Antrags- sowie Ersatzpflicht ausgenommen. Vor Bearbeitung bzw. Beseitigung dieser Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde der Zustand der betreffenden Bäume aussagekräftig (z. B. Fotos) anzuzeigen.</p>
---	---	---

	<p>(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer/Empfänger von</p> <ul style="list-style-type: none">a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oderb) Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches sind.	<p>Der neu geschaffene Absatz 5 soll Bürgerinnen und Bürger in finanziellen Härtefällen generell von der Pflicht zu Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ausnehmen.</p>
--	---	---